

Stand: 24.11.2016

Mandanteninformation für Biogasanlagenbetreiber

Verlust der EEG-Vergütung bei gleichzeitiger Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 StromStG (kurz: Doppelförderungsverbot)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie als Biogasanlagenbetreiber über die aktuelle Problematik im Zusammenhang mit der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 StromStG bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer EEG-Vergütung informieren.

Aufgrund der Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) und des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) ist das Verhältnis von Stromsteuerbefreiung und EEG-Vergütung neu geregelt worden. Nach den neu aufgenommenen Regelungen dürfen Anlagenbetreiber für den Strom, den Sie nach dem EEG vergütet bekommen, nicht gleichzeitig eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 3 des Stromsteuergesetz (StromStG) in Anspruch nehmen, andernfalls entfällt der Anspruch auf die EEG-Vergütung. Dieses sog. Doppelförderungsverbot gilt aufgrund ebenfalls neu geregelter Übergangsbestimmungen bereits rückwirkend zum 01.01.2016 – und zwar gleichermaßen für Neu- und Bestandsanlagen.

Über die Frage, inwiefern bei einer gleichzeitigen Inanspruchnahme von Einspeisevergütung und Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 3 StromStG ein vollständiger Verlust oder nur ein Teilverlust der EEG-Vergütung in Höhe der äquivalenten Bezugsstrommenge droht, haben wir zum aktuellen Zeitpunkt keine eindeutigen Informationen vorliegen. Für die betroffenen Anlagen ist - im schlechtesten Fall - die gesamte EEG-Vergütung für das Jahr 2016 in Gefahr.

Die beschriebene Problematik ist bereits seit Mitte 2016 bekannt. Da insbesondere der Fachverband Biogas (FvB) in der Sache seit längerer Zeit in engem Kontakt mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und dem Bundesfinanzministerium (BMF) steht, sind wir bislang davon ausgegangen, dass es kurz- mittelfristig eine einvernehmliche Lösung zugunsten der Anlagenbetreiber incl. entsprechender Handlungsanweisung geben wird. Leider gibt es aktuell noch keine Lösung. Auf Nachfrage im Rahmen der diesjährigen Jahrestagung des FvB im Rahmen der EuroTier in Hannover haben wir die Aussage bekommen, dass der FvB in den kommenden 2-3 Wochen mit einer Rückmeldung aus den Ministerien bzw. mit einem Lösungsansatz rechnet - verbindlich ist diese Aussage aber leider nicht.

Bis zum Jahresende sind es aktuell nur noch 6 Wochen. Wir möchten Ihnen nachfolgend weitere Erläuterungen zum Doppelförderungsverbot geben und Ihnen vor dem Hintergrund der derzeit fehlenden Lösungsansätze zum Umgang mit der Situation mögliche Handlungsempfehlungen aufzeigen.

Wer ist überhaupt betroffen?

Hinsichtlich des Doppelförderungsverbotes sind innerhalb des § 9 StromStG im Abs. 1 nur die Nr. 1 und die Nr. 3 betroffen. Eine Steuerbefreiung gilt:

- nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG für Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird,

- nach § 9 StromStG, Abs. 1, Nr. 3 für Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und
 - a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
 - b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen

Betroffen im Zusammenhang mit dem Doppelförderungsverbot sind in der Regel Anlagen mit einer kaufmännisch-bilanziellen (Voll)Einspeisung. Diese sog. Volleinspeiser haben den Strom bislang auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 (Strom aus erneuerbaren Energien) oder Nr. 3 (Strom aus Anlagen <2 MW in räumlicher Nähe) stromsteuerbefreit bezogen.

Nicht betroffen sind hingegen sog. Überschusseinspeiser, die ihren Eigenstrom selbst erzeugen und nur den überschüssigen Strom einspeisen sowie Anlagen, die ihren Strom voll einspeisen und den Bezugsstrom über einen separaten, eigenständigen Bezugsstromanschluss entnehmen (d.h. nicht kaufmännisch-bilanziell abrechnen).

Ob Sie von der Stromsteuer befreit sind, sollten Sie in jedem Fall anhand Ihrer Strombezugsrechnung nachvollziehen bzw. prüfen. Soweit die Stromsteuer nicht ausgewiesen ist oder die Stromsteuer in einer separaten Zeile wieder gutgeschrieben wird, sind Sie u. E. von dem Doppelförderungsverbot betroffen und es besteht die Gefahr, dass Sie die EEG-Vergütung teilweise oder komplett verlieren.

Wie sollen die betroffenen Anlagen mit dem Problem des Doppelförderungsverbot umgehen?

Da leider noch keine konkreten Handlungsanweisungen zum Umgang mit dem Problem des Doppelförderungsverbot von den Ministerien bzw. vom FvB vorliegen, gibt es aus unserer Sicht die folgenden Möglichkeiten:

1. Sie nehmen Kontakt mit Ihrem Stromlieferanten auf und versuchen, von der Stromsteuerbefreiung rückwirkend zum 01.01.2016 zurückzutreten bzw. sich von der Stromsteuerbefreiung rückwirkend „befreien zu lassen“. Bspw. von der E.ON Energie Deutschland haben wir die Information erhalten, dass es die Möglichkeit des rückwirkenden Rücktritts von der Steuerbefreiung gibt. Im Rahmen der nächsten Strombezugsrechnung wird Ihnen dann die Stromsteuer ab 01.01.2016 zusätzlich in Rechnung gestellt. Aktuell haben wir keine Kenntnis darüber, inwiefern auch andere Energieversorger einen rückwirkenden Rücktritt von der Steuerbefreiung ermöglichen. Aus Gründen der Vollständigkeit weisen wir an dieser Stelle auch darauf hin, dass es aus juristischer Sicht noch einige offene Fragen hinsichtlich der beschriebenen „rückwirkenden Befreiung von der Stromsteuerbefreiung“ gibt - das Thema ist insgesamt sehr komplex.
2. Sie warten die weitere Entwicklung in den kommenden 2-3 Wochen ab, ob in der Sache eine konkrete Handlungsanweisung von den Ministerien bzw. vom FvB ausgegeben wird.

Wir würden Ihnen empfehlen, kurzfristig Kontakt mit Ihrem Stromlieferanten aufzunehmen, um eine rückwirkenden Befreiung von der Stromsteuerbefreiung zu erreichen. **Weiteres Abwarten auf eine mögliche Handlungsempfehlung durch die Ministerien bzw. den FvB gem. Punkt 2 birgt u. E. die Gefahr, dass am Ende möglicherweise die Zeit zum Reagieren im Hinblick auf das Jahresende fehlt.**

Welche Möglichkeiten haben sog. Volleinspeiser zukünftig in Bezug auf eine Stromsteuerentlastung?

Für Volleinspeiser, die den Strom für ihre Anlage aus dem Netz beziehen bzw. von einem Stromversorger beliefert werden, bleibt die Möglichkeit der Stromsteuerentlastung.

Stromsteuerentlastung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12a StromStV (Strom zur Stromerzeugung)

Die Stromsteuerentlastung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12a StromStV kann für Strom in Anspruch genommen werden, der zum Betrieb des BHKW entnommen wurde. Es besteht die Möglichkeit einer vollständigen Entlastung von der Stromsteuer. Hierfür wird der Verbrauch des BHKW anhand der Jahresproduktion, der Betriebsstunden und der Leistungsaufnahme der einzelnen Komponenten bzw. Stromverbraucher des BHKW ermittelt. Eine genaue Messung der Stromaufnahme durch das BHKW ist nicht nötig. Je nach BHKW und Ausstattung ergeben sich dabei unterschiedliche Stromentnahmen. Bei einem BHKW

mit rund 250 kW elektrischer Leistung liegt der Stromverbrauch bei etwa 80.000 kWh/Jahr. Daraus ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 1.640 EUR/Jahr. Diese Strommenge darf nicht gleichzeitig in den Anträgen nach § 9b und § 10 StromStG enthalten sein.

Stromsteuerentlastung nach § 9b und § 10 StromStG

1. Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG

Die Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG kann ohne großen Aufwand beantragt werden. Die Steuerentlastung beträgt 5,13 EUR/MWh, die Steuerentlastung wird gewährt, wenn der Entlastungsbetrag einen Betrag von 250 EUR im Kalenderjahr übersteigt - dies entspricht 48.733 kWh/Jahr. Für eine 500 kW-Biogasanlage mit einem Eigenstromverbrauch von 8% bzw. 350.000 kWh ergibt sich ein Entlastungsbetrag von 1.796 EUR/Jahr. Hiervon ist der Aufwand für die Antragserstellung noch entsprechend zu entlohnen.

2. Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG (Spitzenausgleich)

Für die Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG ist der Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagementsystem zur Verbesserung der Energieeffizienz im Unternehmen erforderlich. Die Entlastung beträgt 90% der gezahlten Stromsteuer, die Steuerentlastung wird gewährt, wenn ein Betrag von 1.000 EUR im Kalenderjahr überschritten wird. Eine nach § 9b StromStG mögliche Steuerentlastung wird dabei abgezogen - die Steuerentlastungen nach § 9b und § 10 StromStG sind also kombinierbar. Wenn Sie für das Strombezugsjahr 2016 einen Antrag auf Steuerentlastung nach § 10 StromStG stellen möchten (Abgabe bis spätestens 31.12.2017), brauchen Sie zwingend in diesem Jahr - also in 2016 - bereits eine Bestätigung eines Umweltgutachters über das Energiemanagement-, Umweltmanagementsystem. In diesem Fall besteht also dringend Handlungsbedarf.

In die Überlegungen, ob ein Antrag auf Entlastung nach § 10 StromStG gestellt werden soll, ist mit einzu beziehen, dass durch das notwendige Energiemanagementsystem, die Bestätigung und Einbeziehung des Umweltgutachters und den umfangreicheren Antrag zusätzliche Kosten entstehen. Daher lohnt es sich nicht, für jede Anlage einen entsprechenden Antrag nach § 10 StromStG zu stellen. Für eine 500 kW-Biogasanlage mit einem Eigenstromverbrauch von 8% bzw. 350.000 kWh ergibt sich ein Entlastungsbetrag von 6.458 EUR/Jahr. Hiervon ist der Aufwand für Energiemanagementsystem, Umweltgutachter und Antragserstellung noch zu entlohnen. Aus unserer Sicht macht es nur Sinn, einen Antrag auf Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG oberhalb eines Eigenstromverbrauchs von ca. 250.000 kWh/Jahr zu stellen.

Wichtiger Hinweis:

Dieses Schreiben ist ein Informationsschreiben über das sog. Doppelförderungsverbot und die Möglichkeiten der zukünftigen Stromsteuerentlastung im Rahmen des Strombezugs. Der Inhalt des Schreibens ist nicht als juristische und/oder steuerliche Stellungnahme zu verstehen und ersetzt in keinem Fall eine etwaig erforderliche juristische und/oder steuerliche Beratung durch den Rechtsanwalt und/oder den Steuerberater.